

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Cloud Telefonanlage“

I. Allgemeine Bestimmungen zum Leistungsportfolio Cloud Telefonanlage

1. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, anwendbare Rechtsvorschriften, Vertragsparteien

1.1 Die ACATO GmbH, (im Folgenden: ACATO) erbringt gegenüber dem Auftraggeber (im Folgenden: Kunde) ihre Leistungen bei dem Produkt „Cloud Telefonanlage“ (auch genannt „virtuelle Telefonanlage“) sowie hiermit verbundenen Leistungen zu den folgenden Bedingungen:

1.1.1 Alle Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, Preisliste, der Datenschutzhinweise sowie ergänzend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.1.2 Für sonstige Lieferungen und Leistungen von ACATO gelten die hierfür gesondert getroffenen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen.

1.1.3 ACATO sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten-

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von ACATO auf einen Dritten übertragen.

2. Änderungen der Preise und Leistungsbeschreibungen

2.1 Alle angegebenen Preise verstehen sind, sofern nichts anderes angegeben ist, zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die Preise einschließlich Umsatzsteuer automatisch entsprechend angepasst.

2.2 Für künftige Leistungszeiträume nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit ist ACATO berechtigt, die Preise und Leistungsbeschreibungen anzupassen, sofern die Anpassung dem Kunden mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist nach Ziffer 5 („Vertragslaufzeit“) dieser AGB in Textform mitgeteilt worden ist. Für die Bestellung von Zusatzleistungen gelten die jeweils hierfür von ACATO bereitgestellten aktuellen Preislisten.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei allen vertraglichen Leistungen

3.1 Es obliegt dem Kunden, die für die Einrichtung und Nutzung des vertraglichen Dienstes und

die Leistungserbringung von seiner Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere die vorgesehenen Systemvoraussetzungen für die Nutzung bereitzustellen und die erforderlichen Daten online an ACATO nach Maßgabe der Anforderungen der Leistungsbeschreibung zu übertragen.

3.2 Aufwendungen, die ACATO nach einer Störungsmeldung des Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtungen von ACATO entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von ACATO vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

3.3 Der Kunde darf die vertraglichen Dienstleistungen nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Unzulässig ist jede Nutzung unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Rechte Dritter. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der jeweils gültigen gewerberechtlichen Vorschriften sowie der Vorschriften des Telemediengesetzes.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht ein gelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift ACATO die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

3.5 Der Kunde hat ACATO unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung bzw. Kreditkartendaten mitzuteilen, sofern diese Daten für die Vertragsabwicklung erforderlich sind.

3.6 Der Kunde darf die vertraglichen Dienstleistungen nur für eigene gewerbliche Zwecke nutzen. Er ist nicht berechtigt, die Leistung an Dritte weiter zu überlassen.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte zu treffen. Er hat hierfür insbesondere die ihm von ACATO überlassenen Benutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten.

3.8 Der Kunde hat bei der Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen sicherzustellen, dass er keine Programme oder sonstige Daten überträgt, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von ACATO oder Dritter stören können.

3.9 Der Kunde hat die Obliegenheit, seine eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen Schaden stiftende Daten von außen und gegen Datenverlust durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. Dem Kunden obliegt

es, von seinen Daten in regelmäßigen und gefahrenentsprechenden Abständen Sicherungskopien anzufertigen. Dies betrifft insbesondere auch die an ACATO übertragenen Daten (Bild- und Textdateien der jeweiligen Maklerangebote). ACATO selbst ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seinerseits Sicherungskopien von diesen Daten zu erstellen.

3.10 Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde ACATO von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen sind für den ersten Nutzungszeitraum (Mindestvertragsdauer) im Voraus zu Beginn des Vertragsmonats (bzw. bei Halb-/jährlicher Zahlungsweise: zu Beginn des Vertragshalbjahrs bzw. Vertragsjahrs) zur Zahlung fällig. Für alle künftigen Verlängerungszeiträume sind die geschuldeten Zahlungen bei Beginn eines Verlängerungszeitraums zur Zahlung fällig.

4.1.1 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt bei ACATO eingegangen ist.

4.2 Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von ACATO nur mit unbestrittenen, oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

4.3 Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

4.4 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb einer Berechnungsperiode der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbarte Berechnungsperioden.

4.5 Der Auftraggeber stimmt gemäß §14 (1) UStG der elektronischen Abrechnung zu. ACATO ist berechtigt elektronische Rechnungen als PDF-Dokumente zu erstellen, die den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften (§14 UStG) genügen, wobei eine elektronische Signatur dafür nicht erforderlich ist. Jeder Rechnungsversand wird bei ACATO elektronisch dokumentiert.

4.6 Der Versand von Rechnungen via E-Mail ist zulässig. Erfolgt der Versand einer Rechnung via E-Mail, gilt diese als zugegangen, wenn sie den Mail-Server des Kunden erreicht hat.

4.7 Für jede nicht eingelöste beziehungsweise zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde die ACATO entstehenden Kosten, mindestens aber 25 Euro, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn er das Kosten

auslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.

4.8 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstreitigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen.

4.9 Behauptet ein Kunde, dass ihm berechnete Entgelte nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. ACATO hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

4.10 ACATO ist berechtigt, die auf Grundlage des Vertrages über die Inanspruchnahme von Leistungen des Leistungsportfolios "Cloud Telefonanlage" zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung der jeweiligen Leistungen des Leistungsportfolios "Cloud Telefonanlage" maßgeblich sind.

4.10.1 Die Vergütungsanpassungen können auch gesondert für die jeweiligen Vertragsbestandteile (Teile I bis V dieser AGB) vorgenommen werden.

4.10.2 Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Bereitstellung und Nutzung der Virtuellen Telefonanlage (z. B. für Dienstleister, Carrier, Rechenzentrum, technischer Service, Verbindungsentgelte), Kosten für Hardwarelieferanten, Frachtkosten, Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegte Gebühren, Auslagen und Beiträge.

4.11 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht, wenn sich die Gesamtkosten für die jeweiligen Leistungen des Preisportfolios "Cloud Telefonanlage" sich **erhöhen**. Änderungen der Preise werden dem Kunden mindestens 3 Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertragsbestandteil aus dem Leistungsportfolio "Cloud Telefonanlage", welcher von der Preiserhöhung betroffen ist, innerhalb von einem Monat nach Information über die Preiserhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung in Textform zu kündigen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

4.12 Mehr- oder Minderabnahme

4.12.1 Die Berechnung zusätzlich in Anspruch genommener Leistungen erfolgt gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen der ACATO.

4.12.2 Eine Minderabnahme der Leistungen führt nicht zu einer anteiligen Rückerstattung des Gesamtbetrages.

5. Vertragslaufzeit

5.1 Der Vertrag ist für die im Auftragsformular vereinbarte Mindestlaufzeit ab Freischaltung fest abgeschlossen. Wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren ab Freischaltung fest abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine gesonderte Kündigung einzelner Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, ist nicht möglich.

5.3 Kündigungen haben schriftlich per Brief oder Telefax zu erfolgen.

6. Haftung

6.1 Für Schäden haftet ACATO nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); trifft ACATO hierbei nur einfache Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadensersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2 ACATO haftet für Schäden aufgrund von Mängeln der an den Kunden überlassenen Sachen, auch wenn die Mängel bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sofern ACATO nicht eine Garantie übernommen hat.

Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7. Leistungsstörungen

7.1 ACATO wird Störungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungsmerkmale der Cloud Telefonanlage innerhalb angemessener Frist beheben. ACATO betreibt ein Helpdesk, das via Telefon und E-Mail während der regulären Geschäftszeiten erreichbar ist. Meldungen über Störungen technischer Einrichtungen werden durch die Hotline entgegengenommen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.

7.2 Bei Fragen und Problemen der Inanspruchnahme vertraglicher Leistungen wird ACATO den Kunden während der regelmäßigen Bürozeiten und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterstützen.

7.3 ACATO ist berechtigt, Leistungen für Probleme, die auf Infrastruktur außerhalb des Verantwortungsbereiches von ACATO zurückzuführen sind, gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme

gültigen Preise und Bedingungen in Rechnung zu stellen.

8. Datenschutz und Datensicherheit

8.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

8.2 ACATO beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Telemediengesetz (TMG).

8.3 Wenn der Kunde mit unseren Dienstleistungen auch personenbezogene Daten Dritter verarbeiten möchte, bleibt allein der Kunde der Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinne.

8.4 ACATO wird insbesondere, sofern sie in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt, diese Daten im Sinne des Art. 28 DSGVO (Alt: § 11 Abs. 3 BDSG) nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. Art. 29 DSGVO (Alt: § 5 BDSG) auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

8.5 ACATO verarbeitet personenbezogene Daten nur dann als Auftragsverarbeiter (nach Art. 28 DSGVO), wenn der Kunde mit ACATO einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung schließt. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag wird nicht automatisch geschlossen. Wir bieten dem Kunden an einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, ggf. ergänzt durch EU-Standardvertragsklauseln, sofern Produkte bestellt werden, die ihren Standort in einem Drittstaat haben.

8.6 ACATO weist darauf hin, dass ACATO grundsätzlich nicht feststellen kann, ob der Kunde personenbezogene Daten verarbeitet. Der Kunde ist verpflichtet, ACATO die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere ob personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, zu welchem Zweck diese Daten verarbeitet werden und welchen Kategorien die personenbezogenen Daten und Betroffenen zugeordnet werden können. Solange ACATO keinen Auftragsverarbeitungsvertrag mit den notwendigen Informationen vom Kunden erhalten hat, geht ACATO davon aus, dass der Kunde keine personenbezogenen Daten Dritter mit der Dienstleistung von ACATO verarbeitet, sodass ACATO keine Maßnahmen auf Grund des Datenschutzrechts trifft.

8.7 ACATO hat Technisch Organisatorische Maßnahmen eingeführt (TOM). Die TOMs stehen unter folgender Adresse zur Verfügung www.acato.de.

8.8 Die ACATO ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Sie hat zudem die technischen und organisatorischen

Anforderungen gem. der Anlage zu Art. 25 DSGVO (Alt: § 9 BDSG) zu erfüllen. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftraggebers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihren Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

8.9 ACATO weist darauf hin, dass es im Datenschutz bei der Datenübertragung im Internet, nach dem heutigen Stand der Technik, noch keinen allumfassenden Schutz gibt. Der Kunde haftet dabei für Sicherheit und Sicherung der von ihm hinterlegten Daten selbst.

8.10 Für das Produktportfolio „Cloud Telefonanlage“ wird dem Kunden lediglich eine einfache Nutzungsberechtigung erteilt. Dabei werden die Server Instanzen von ACATO täglich auf Ausfälle überwacht sowie ein kostenloser Kundensupport für einfache Serviceleistungen zur Verfügung gestellt. Umfangreiche Serviceleistungen ab 15 Minuten Arbeitszeit werden von uns nach vorheriger Absprache mit dem Kunden zu dem aktuell gültigen Stundensatz abgerechnet.

9. Verfügungsbefugnis des Auftraggebers / Rechte Dritter

9.1 Der Auftraggeber erklärt mit der Erteilung des jeweiligen Auftrages, dass er zum Besitz der an ACATO überlassenen Daten und zur Verfügung über diese berechtigt ist, sowie, dass er einschränkungslos befugt ist, den ACATO auf Datenträgern überlassenen, gegebenenfalls personenbezogenen Datenbestand zu erheben, zu verarbeiten und zu rechtlich zulässigen Zwecken zu nutzen.

9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber ACATO, seine Befugnis jederzeit auf Anforderung durch Vorlage von Urkunden oder sonstigen Belegen schriftlich nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ACATO von Ansprüchen wegen der Verletzung von Rechten Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der überlassenen Daten und Gegenstände ergeben, freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die ACATO im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten oder deren Abwehr entstanden sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche von ACATO bleiben hiervon unberührt.

9.4 „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch

die Tätigkeit der ACATO im Rahmen dieses Vertrags erstellten Unterlagen, insbesondere Dokumenten, Präsentationen und Fotografien.

9.5 Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von ACATO gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von ACATO und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Auftraggebers. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und ACATO einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von ACATO für den Auftraggeber trägt oder diese übernimmt.

9.6 Alle dem Auftraggeber von ACATO überlassenen internen Vorlagen, Anleitungen, Informationsmaterialien sowie Programme und Lizenzschlüssel als auch Installationen sind nicht an Dritte weiterzugeben, zu kopieren oder modifizieren. Alle vorgenannten digitalen und analogen Objekte (d.h. Unterlagen, Software und Hardware) der ACATO sind nach Vertragsbeendigung an ACATO zurückzugeben und nachweisbar digital dauerhaft aus den Systemen des Auftraggebers zu löschen.

10. Zusätzliche Bestimmungen für IP-Adressen

10.1 Der Kunde erhält – soweit dies Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung ist – im Rahmen der Leistungen offiziell registrierte IP-Adressen zugewiesen. Die geltenden Richtlinien des RIPE NCC, Amsterdam (NL) (einsehbar unter www.ripe.net) sind vom Kunden zu beachten.

10.2 ACATO behält sich vor, dem Kunden ACATO-bezogene PA-Adressen (Provider Aggregate) und/oder CIDR-Adressbereiche („Classless Inter Domain Routing“) zuzuordnen. Die Übernahme von Adressräumen früherer Internet Service Provider des Kunden kann nicht gewährleistet werden. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ACATO zugewiesene PA-Adressen nicht mehr genutzt werden und deren erneute Verwendung durch ACATO ermöglicht wird.

11. Zusätzliche Bestimmungen für Sprachdienste

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, zugewiesene Rufnummern nur im Rahmen ihrer Zuteilung zu nutzen und den korrekten vollständigen Rufnummernblock der berechtigten Nebenstellen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Beim Einsatz von an seine Telekommunikationsanlage angeschlossenen automatischen Wählgeräten (z. B. für Alarmanlagen, Brandmelder, Faxgeräte oder Abrechnungsgeräte) ist der Kunde verpflichtet, diese selbst zu überwachen, da die automatischen Wählgeräte ausfallen können. ACATO empfiehlt die Berücksichtigung der „Richtlinie für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau – VDS 2311“ des Verbandes der Deutschen Schadensversicherer.

11.3 Beim Absetzen von Notrufen (110 und 112) unter Verwendung einer SIP-Verbindung (Sprachübertragung über das Internet) erfolgt die Übermittlung an die Leitzentrale des im Vertrag genannten oder über elektronische Schnittstellen zugewiesenen Standorts. Ein von einem abweichenden Standort abgesetzter Notruf wird somit nicht an die Leitzentrale des tatsächlichen Standorts übermittelt. Das Absetzen von Notrufen ist bei einem Stromausfall oder einem Ausfall der Internetanbindung nicht möglich.

11.4 Sprachdienste, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge gegen ein pauschales Entgelt zur Verfügung gestellt werden (Voice-Flatrate), dürfen nur für die übliche Sprachkommunikation verwendet werden. Eine missbräuchliche Nutzung liegt vor bei der Verwendung

- a) zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z. B. Callcenter Leistungen, Telemarketingleistungen oder Fax-Broadcast-Dienste),
- b) zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte,
- c) zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/ oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere Vermögenswerte Gegenleistungen erhält oder
- d) für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung.

ACATO behält sich vor, Verbindungen für eine derartige Nutzung gemäß der jeweils gültigen Verbindungsentgelte zu berechnen.

11.5 ACATO veranlasst auf Wunsch des Kunden die Aufnahme von dessen Rufnummer(n), Namen, Anschrift und zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse (Telefonbucheintrag). ACATO darf die Daten Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung stellen. Der Kunde kann durch eine Erklärung gegenüber ACATO den Umfang der Eintragung jederzeit erweitern oder einschränken oder der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen. Mit der Freischaltung der Inverssuche können durch Angabe einer Telefonnummer personenbezogene Daten (Name und Anschrift) durch Dritte bei Auskunftsdiensten erfragt werden.

11.6 Die Portierung einer Rufnummer von einem bisherigen Telekommunikationsanbieter in das Netz von ACATO (Rufnummernimport) kann erst erfolgen, wenn der bisherige Anbieter die Rufnummer für die Portierung freigegeben hat. Die fristgerechte Kündigung eines bestehenden Altvertrages als Grundlage für den Rufnummernimport obliegt allein dem Kunden.

11.7 Der Kunde hat das Recht, seine Rufnum-

mer(n) bei Vertragsbeendigung zu einem neuen Telekommunikationsanbieter zu portieren (Rufnummernexport). Voraussetzung ist das Vorliegen einer ordentlichen Kündigung und eines wirksamen Antrages auf Rufnummernportierung. Mit diesem Antrag erklärt der Kunde Inhaber der Rufnummer(n) zu sein. Bei abweichenden Kundendaten kann die Portierung nur nach entsprechender Umschreibung der Rufnummer(n) erfolgen. Der Antrag muss ACATO spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegen. Nach Fristablauf fallen zugewiesene Rufnummern unwiderruflich an Ostertag DeTeWe zurück. Aus technischen und / oder administrativen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernportierung bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages – im Einzelfall auch früher – durchgeführt wird und daher der neue Dienstleister schon ab diesem Zeitpunkt Leistungen anstelle von ACATO erbringt. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung anteiliger Grundentgelte oder sonstiger Entgelte.

11.8 Eine Haftung von ACATO für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von ACATO oder eines anderen Dienstleiters ist ausgeschlossen.

11.9 Das Vorhalten einer dauerhaft verfügbaren, sowie qualitativ und quantitativ angemessen dimensionierten Anbindung an das Internet, als Grundlage für die Nutzung der von ACATO angebotenen Services, obliegt dem Kunden.

II. Besondere Bestimmungen zur Überlassung von Software

12. Überlassung von Software

12.1 ACATO überlässt dem Kunden Software nebst Dokumentation in deutscher und/oder englischer Sprache (insgesamt „Software“) entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die vereinbarte Nutzungsdauer.

12.2 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, räumt ACATO dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich beschränktes Nutzungsrecht ein. Der Kunde wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen und sie insbesondere nicht übersetzen, bearbeiten, ihr Arrangement ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen vornehmen. Der Kunde erhält die zur Benutzung notwendige Dokumentation in maschinenlesbarer oder gedruckter Form. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von ACATO für die Benutzung der Software bereitgestellte Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren.

12.3 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Software im Objektcode. Der Kunde darf kein Verfahren anwenden, um aus dem Objektcode den Quellcode oder Teile davon wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Auf schriftliche Anfrage des Kunden kann ACATO dem Kunden, soweit dies zur Herstellung

der Interoperabilität mit anderer Software nötig ist, die hierfür notwendigen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zugänglich machen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung nach §69 e UrhG.

12.4 Beabsichtigt der Kunde, die Software durch mehr als einen User zeitgleich zu nutzen, so bedarf er hierzu einer Mehrplatz-Lizenz. Die Nutzung der Software wird für die jeweilige Anzahl User genehmigt, für die der Kunde Lizenzen erworben hat. Eine Mehrplatz-Lizenz wird jeweils für die im ACATO Angebot genannte Zahl von Usern gewährt. Beabsichtigt der Kunde, die Software von mehr Usern benutzen zu lassen als im ACATO Angebot vorgesehen, so muss er entsprechend weitere Mehrplatz-Lizenzen erwerben. Der Kunde hat durch ein angemessenes Verfahren zu gewährleisten, dass die Zahl der User nicht die durch die Mehrplatzlizenz(-en) festgelegte Zahl von Usern übersteigt. Benutzen mehr User die Software zeitgleich, als hierfür Lizenzen von ACATO erteilt wurden, so stellt dies eine Urheberrechts- und Vertragsverletzung dar.

12.5 Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, die Software auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von ACATO zu vermieten, zu verkaufen oder zu verleasen.

12.6 ACATO behält sich das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte an der Software in Maschinen- und Quellcodefassung vor. Angebrachte Schutzrechtsvermerke, Seriennummern oder sonstige, der Programmidentifikation dienende Merkmale sind vom Kunden unverändert zu belassen und beim Speichern und Verteilen zu übernehmen.

III. Besondere Bestimmungen zum Vertragsteil Kauf von Hardwareprodukten

13. Leistungen

13.1 ACATO ist verpflichtet, dem Kunden das Eigentum an den vertraglich vereinbarten Hardwareprodukten nebst Dokumentation innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferzeiten gegen Leistung der vereinbarten Vergütung zu verschaffen.

13.2 ACATO ist grundsätzlich nur zum Versand der Hardwareprodukte an den Kunden verpflichtet.

13.2.1 Bei vertraglicher Übernahme der Verpflichtung zur Installation der Hardware durch ACATO wird diese die Hardwareprodukte in den Räumen des Kunden betriebsbereit aufstellen.

13.2.2 Die Kosten der Fracht (bei Versand) sowie von Aufstellung, Inbetriebnahme, Demontage, Rücktransport, Fracht und Verpackung hat der Kunde zu tragen.

13.2.3 Die Berechnung erfolgt nach Aufwand unter Zugrundelegung des verwendeten Materials, der Arbeits- und Wegezeit sowie der Fahrtkosten zu den bei ACATO üblichen Sätzen (zzgl. der jeweils

bei Leistung gültigen Umsatzsteuer).

13.3 ACATO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von ACATO verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von ACATO unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

13.4 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von ACATO. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Die Hardwareprodukte bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsbestandteil Kauf von Hardwareprodukten im Eigentum von ACATO.

15. Gewährleistung

15.1 Die Gewährleistungsfrist für den Mängelanspruch an Hardwareprodukten beträgt zwölf Monate ab Lieferung.

15.2 Vor Geltendmachung weiterer Rechte wird ACATO Gelegenheit zur Nachbesserung oder wahlweise Ersatzlieferung gewährt. Ansprüche auf Gewährleistung setzen voraus, dass ACATO rechtzeitig eine Mitteilung in Textform über einen Fehler erhält, in der dieser Fehler so genau wie möglich und sobald wie möglich, nachdem dieser Fehler dem Kunden bekannt wird, beschrieben wird. ACATO hat das Recht, die Hardware und das dazugehörige lokale Netzwerk und die dazugehörige Kommunikationsinfrastruktur zu prüfen und zu testen, um in eigenem Ermessen festzustellen, ob der Fehler unter die anwendbare Gewährleistung fällt.

15.3 Die Gewährleistung findet bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse keine Anwendung:

a) die Hardware wird nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Bedienungsanleitungen des Herstellers genutzt oder wird auf andere Weise missbräuchlich verwendet, beschädigt oder fahrlässig durch jemand anderes als ACATO oder einen von ACATO autorisierten Händler gewartet oder instandgehalten,

b) an der Hardware führt eine nicht von ACATO autorisierte Person Arbeiten durch,

c) die Hardware wird zusammen mit oder zusammen montiert mit Produkten installiert oder genutzt, die entweder nicht durch ACATO genehmigt wurden oder nicht mit den Services kompatibel sind. Ausgeschlossen von der Gewährleistung für die Hardware und Waren sind

durch den Kunden gelieferte Teile oder Verschleißteile oder persönliche Gebrauchsgegenstände wie Batterien, Kopfhörer, Papier, Farbbänder, Verkabelung und nicht ACATO gehörende Telefonsets.

IV. Besondere Bestimmungen bei Projekten, individuellen Service Leistungen und individuellen Programmierungen

16. Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

16.1 Für von ACATO im Rahmen von Projekten (z. B. Beratungsdienstleistungen oder Schulungen) und individuellen Programmierungen zu erbringenden Leistungen ist die hierfür zu leistende Vergütung gesondert zu vereinbaren.

16.2 Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung trägt der Kunde alle Kosten und Auslagen von ACATO, insbesondere Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen von ACATO entstehen, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

16.3 ACATO ist nicht verpflichtet, für den Kunden Leistungen zu erbringen, bevor hierüber eine Vereinbarung von den Parteien unterzeichnet wurde oder ein schriftlicher Auftrag in Bezug auf ein von ACATO abgegebenes Angebot vorliegt. Wenn ACATO auf Veranlassung des Kunden dennoch vor Unterzeichnung der Vereinbarung die Arbeiten aufnimmt, ist der Kunde verpflichtet, ACATO eine Vergütung auf Zeitbasis zu bezahlen, soweit die Arbeiten nicht von einer später unterzeichneten Vereinbarung umfasst werden.

16.4 Vereinbarungen über Projekte und Softwarelieferungen können nur durch eine schriftliche Änderungsvereinbarung geändert werden, welche die Auswirkungen der Änderungen auf die Leistungen von ACATO, den Zeitplan, die Mitwirkungspflichten des Kunden und die Vergütung aufführt.

16.5 Soweit Verzögerungen durch einen Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten verursacht wurden, hat er den sich hieraus ergebenden Mehraufwand auf Zeitbasis zu vergüten. Lieferfristen verzögern sich entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

16.6 Sofern vom Kunden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung eine Vergütung auf Zeitbasis geschuldet wird, gilt der durchschnittliche Tagessatz des die Leistung erbringenden Projektteams von ACATO, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

16.7 Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen und gelieferter Software kann nur mit Zustimmung von ACATO auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag bzw. dem Angebot erteilt werden, in

dem die Durchführung des jeweiligen Projektes oder die Lieferung der Software vereinbart ist.

16.8 Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Leistungsergebnis, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

16.9 Die von ACATO im Rahmen von Projekten und Softwarelieferungen erbrachten Leistungen verstehen sich als Dienstleistungen (Dienstvertrag), sofern sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt.

16.10 Soweit Werkleistungen (Werkvertrag) erbracht werden, umfassen die Leistungen von ACATO die Durchführung einer Abnahmeprüfung der gelieferten Leistungsergebnisse. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Lieferung. Der Kunde ist verpflichtet, Abnahmeerklärungen für Leistungsergebnisse abzuzeichnen. Eine Übernahme in den Produktivbetrieb gilt als Abnahme.

16.11 Entgelte, Kosten und Auslagen sind nach Erbringung der Leistung bzw. Anfall zu zahlen, soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

16.11.1 Entgelte für Werkleistungen sind zu 20 % bei Auftragserteilung, zu 60 % bei Lieferung und zu 20 % bei Abnahme zu zahlen.

16.11.2 Entgelte werden mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

17. Vergütung, Aufwendungsersatz

17.1 Tätigkeitsstunden und Honorarsätze

17.1.1 Die ACATO erhält für ihre Tätigkeit innerhalb der regulären Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr) ein Honorar gemäß folgender Stundensätze zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer je Arbeitsstunde:

- 130,00 EUR für Arbeitsstunden mit Installationstätigkeiten (bei lokalen Geräten)
- 250,00 EUR für Arbeitsstunden im Themengebiet Netzwerk
- 280,00 EUR für Arbeitsstunden im Themengebiet Cloud
- 330,00 EUR für Arbeitsstunden im Themengebiet Virtualisierung
- 350,00 EUR für Arbeitsstunden im Themengebiet Programmierung
- 400,00 EUR für Arbeitsstunden im Themengebiet Netzwerk-Analyse (Forensik)

17.1.2 Fallen die Tätigkeitsstunden auf Veranlassung des Kunden in die Nachtstunden, Wochenenden oder Feiertage, gelten folgende Zuschläge je betroffene Arbeitsstunde:

- 25% Zuschlag für Arbeitsstunden an Arbeitstagen zwischen 18:00 und 9:00 Uhr
- 50% Zuschlag für Arbeitsstunden an Sonnabenden
- 100% Zuschlag für Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen

17.2 Reisekostenrichtlinie

17.2.1 Begriff der Dienstreise: Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Mitarbeiter aus dienstlichen Gründen vom Ort seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist.

17.2.2 Begriff der Reisezeit: Jede Dienstreise ist auf die kürzeste, unbedingt notwendige Zeit zu beschränken. Die Fahrt zum Reiseziel und zurück ist auf der kürzesten direkten Strecke mit den wirtschaftlichsten Verkehrsmitteln durchzuführen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Verkehrsmittels sind nicht nur die reinen Fahrtkosten, sondern auch die Fahrzeit und die Mehraufwendungen bzw. Einsparungen an sonstigen Reisekosten zu berücksichtigen. Als Reisetag gilt der Kalendertag von 00:00 bis 24:00 Uhr. Reisezeit ist Arbeitszeit.

17.2.3 Begriff der Reisekosten: Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrtkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten (z. B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Flugplatzgebühren und Telefongespräche).

17.2.4 Reisekosten:

17.2.4.1 EUR 0,60 je gefahrenen Kilometer

17.2.4.2 Flugkosten (Business Class) und Bahnkosten (1.Klasse) sowie Mietwagen- (LWAR Fahrzeugklasse) und Taxikosten werden nach Beleg abgerechnet.

17.2.4.3 Übernachtungen (Hilton oder vergleichbare Hotelklasse) und Spesen werden nach Beleg be-

rechnet.

V. Schlussbestimmungen

18. Sonstiges

18.1 Die ACATO ist zur Übertragung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

18.2 Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur im Hinblick auf Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.

18.3 Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.

18.4 Abweichungen von den vertraglichen Regelungen bedürfen der Schriftform, eine Änderung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

18.5 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR und des UN-Kaufrechts Anwendung.

18.6 Ist der Partner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand München.

18.7 Erfüllungsort ist München.

18.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

18.9 Sämtliche in diesen Bedingungen genannten Anlagen sind verpflichtender Teil des Vertrags.

Stand: 25.02.2021